IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1240

Zuchwil / Luterbach: Kantonale Erschliessungspläne „Ersatz Emmebrücken 4/2 und 4/4“ und Prozessabwasserleitung „Biogen“ 2. Etappe / Werkleitungssteg Emme mit Leitungsumlegung und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonalen Erschliessungspläne „Ersatz Emmebrücken 4/2 und 4/4“ und Prozessabwasserleitung „Biogen“ 2. Etappe / Werkleitungssteg Emme mit Leitungsumlegung und Rodungsgesuch zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

Kantonaler Erschliessungsplan Emmebrücken Objekte Nr. 4/2 + 4/4:

- Situation 1:500, Querprofile 1:100 und Ansichten der Widerlager 1:200 (Dok. Nr. 1739-101)
- Detailplan Grundwasser; Bauprojekt, Längsschnitt 1:200 (Dok. Nr. 1739 / 1.199-103)
- Nachweis Durchflusskapazität + Gesuch für Einbau im Grundwasser.

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung folgende Berichte und Pläne auf:

- Kantonaler Erschliessungsplan Emmebrücken Objekte Nr. 4/2 + 4/4, Raumplanungsbericht (Dok. Nr. 1739-ZfSA_VP vom 27. März 2017)
- Dossier Bauprojekt mit Nutzungsvereinbarung, Projektbasis, Technischem Bericht, Kostenvoranschlag, Plänen, statischer Berechnung und Technischem Bericht des Prüfingenieurs.

Kantonaler Erschliessungsplan Prozessabwasserleitung „Biogen“ 2. Etappe; Werkleitungssteg Emme mit Leitungsumlegungen:

- Situation 1:500, Profile, Schnitte (Dok. Nr. PV 9082.20 - 201.2).

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung folgende Berichte und Pläne auf:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPG
- Dossier Bauprojekt mit Nutzungsvereinbarung Werkleitungssteg, Projektbasis Werkleitungssteg, Technischem Bericht, Übersichtsplan Werkleitungssteg, Übersichtsplan Stahlbau Werkleitungssteg, Stahlbaudetails Haupttragwerk, Stahlbaudetails Sekundärtragwerk / Hilfskonstruktion, Detailplan Widerlager Luterbach, Detailplan Widerlager Zuchwil, Montageplan Verschubbahn, Werkleitungsumlegung Situation, Werkleitungsumlegung Längenprofil und statischen Berechnungen

- Rodungsgesuch Ersatz Emmebrücken mit Neubau Werkleitungssteg Emme in Luterbach und Zuchwil Kaufmann + Bader, Solothurn, 3. März 2017.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

2.1.1 Ersatz Emmebrücken Objekte Nr. 4/2 und 4/4

Die Strassenbrücke verbindet die beiden Ortschaften Zuchwil und Luterbach und überquert die Emme etwa 500 m vor deren Einmündung in die Aare. Das heutige Brückenbauwerk besteht aus zwei Brückenobjekten unterschiedlichen Alters. Die ältere, südliche Brückenhälfte (Objekt 4/2) wurde bereits 1924 erstellt und im Jahre 1973 nördlich mit einer weiteren Brückenhälfte (Objekt 4/4) ergänzt. Eine Untersuchung der bestehenden Emmebrücken 4/2 und 4/4 ergab, dass diese aufgrund ihres Zustandes und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens die erforderliche Tragsicherheit nicht mehr gewährleisten. Zudem erfüllen sie nicht die Anforderungen im Falle eines Hochwassers. Auf Grundlage eines Vorprojektes wurde entschieden, die beiden Brücken durch einen Neubau mit einem Pfeiler in Flussmitte zu ersetzen.

Auf den bestehenden Brücken befinden sich Werkleitungen der AEK Energie AG, der Regio Energie Solothurn und der Wasserverbund Region Solothurn AG (WARESO). Diese müssen gemäss einer geltenden Vereinbarung zwischen den Werken und dem Kanton auf dessen Begehren hin während einer Brückeninstandsetzung weichen. Die Lösung eines separaten Werkleitungsstegs ist als die wirtschaftlichste und nachhaltigste Variante aus einer Variantenstudie hervorgegangen.

2.1.2 Druckleitung Prozessabwasser Biogen

In Zusammenhang mit dem Neubau der Firma Biogen auf dem Areal Attisholz Süd in Luterbach ist die Erstellung einer Druckleitung für das anfallende Prozessabwasser geplant. Die Leitung soll von der neuen Biogen-Produktionsstätte im Attisholz-Areal zu einer eigens dafür entwickelten Vorbehandlungsanlage auf dem Areal des ZASE beim Emmenspitz Zuchwil führen. Der Erschliessungsplan umfasst die zweite Etappe der Prozessabwasserleitung. Diese Etappe führt vom Abwasserpumpwerk des ZASE im Aareschachen Luterbach bis zur Vorbehandlungsanlage auf dem Areal des ZASE beim Emmenspitz Zuchwil.

2.1.3 Werkleitungssteg über die Emme

Für die Querung der Emme ist für die Prozessabwasserleitung ein separater Werkleitungssteg nötig. Über denselben Steg werden auch sämtliche sich momentan in der Kantonsstrassenbrücke befindlichen Werkleitungen gelegt werden, um so den Ersatzneubau der Kantonsstrassenbrücke zu ermöglichen und diesen mit dem Hochwasserschutzprojekt Emme zu koordinieren. Der Werkleitungssteg soll in einem Abstand von 15 m und nördlich zur Strassenbrücke, d. h. flussabwärts, realisiert werden.

2.1.4 Leitungsumlegungen

Für die Umlegung der Werkleitungen von der Strassenbrücke auf den Werkleitungssteg müssen auf beiden Flussseiten auch die Zuleitungen ab der Kantonsstrasse zum Steg neu geregelt werden. Dazu ist es teilweise notwendig, neue Leitungsschächte zu erstellen. Folgende Leitungen sind von der Umleitung betroffen:

- Dampf- und Kondensatleitung der AEK Energie AG

- Fernwärmeleitung (Vor- und Rücklauf mit Steuerkabel) der AEK Energie AG
- Gasleitung der Regio Energie Solothurn
- Wasserleitung (mit Steuerkabel) der WARESO.

2.2 Bewilligungen

2.2.1 Baubewilligung

Den kantonalen Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Die eingereichten Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Anforderungen.

2.2.2 Rodung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald)

Die Widerlager der neuen Strassenbrücke und des Werkleitungsstegs sowie die Leitungsführung beanspruchen zum Teil Waldareal. Die dafür notwendigen Massnahmen bedingen Rodungen von insgesamt 3'409 m2, davon 509 m2 definitiv. Die Ersatzaufforstungen für die temporäre Rodung erfolgen an Ort und Stelle und für die definitive Rodung in unmittelbarer Nähe. Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen vor.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich, da die Rodungsfläche weniger als 5'000 m2 beträgt. Die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch.

2.2.2.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der unumgängliche Ersatz der Emmebrücke und der neue Werkleitungssteg, der sich in einem Variantenstudium als kostengünstigste und nachhaltigste Lösung herausstellte, sowie die Leitungsführung erfordern Eingriffe auf Waldareal. Die Realisierung dieser Infrastrukturen entspricht einem öffentlichen Interesse. Für die notwendigen Rodungen bestehen damit wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Der Ersatz der Emmebrücke zur Verbindung von Luterbach und Zuchwil sowie die Führung der Werkleitungen macht nur gleichenorts Sinn. Die Erstellung eines neuen Werkleitungsstegs mit gebündelten Werkleitungen ist das Ergebnis eines Variantenstudiums. Die Erstellung eines separaten und dauerhaften Werkleitungsstegs erweist sich aus Gründen der Versorgungssicherheit, der Wartungsmöglichkeiten sowie des Hoch-

wasserschutzes als beste Lösung. Das Aufhängen der Werkleitungen unter der Emmebrücke stellt vor allem bei Hochwasser ein Risiko dar. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (kantonale Erschliessungspläne Ersatz Emmebrücken 4/2 und 4/4 und Neubau Werkleitungssteg mit Leitungsumlegung) geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

e. Natur- und Heimatschutz (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodungs- und Holzereiarbeiten werden ausserhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel und Wildtiere ausgeführt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit Rechnung getragen.

f. Rodungsersatz

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 2'900 m^2 erfolgt an Ort und Stelle und die definitive Rodung von 509 m^2 in unmittelbarer Nähe sowie auf einem Grundstück in derselben Gemeinde Zuchwil. Zusammen mit den verfügten Auflagen genügt der Rodungsersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) erteilt werden kann.

2.2.2.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) und den Eingangsgrössen „Rodungszweck = Bauten und Anlagen", „Kommerzielle Interessen = A/C" und „Rodungsfläche = 501 - 5'000 m^2", Fr. 5.00 pro m^2 Rodungsfläche.

2.2.3 Nachteilige Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Die projektierten Leitungen beanspruchen während der Betriebsphase dauernd Waldareal und stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung (nachteilige Nutzung) kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

2.2.4 Oberflächengewässer

Die geplanten Bauvorhaben Emmebrücke (Ersatz), Werkleitungssteg mit diversen Leitungen sowie Leitungsumlegungen resp. -neuverlegungen im Uferbereich kommen in den Gewässerraum der Emme nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Die für die verschiedenen Bauteile erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen können erteilt werden.

Weiter sind nach § 53 Abs. 1 lit. c resp. § 54 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungs- resp. konzessionspflichtig. Die Querung eines Oberflächengewässers kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben muss auch den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Nutzungsbewilligungen für den Werkleitungssteg und die diversen Leitungen sowie der Konzession für die Emmebrücke sind erfüllt.

Für die Querung des Emmekanals und der Entlastungsrinne (private Gewässer) ist die Zustimmung des Grund- bzw. Werkeigentümers einzuholen.

2.2.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

2.2.6 Einleitung Prozessabwasser Biogen

Gemäss Nachtrag 1 zum Kaufvorvertrag zwischen Biogen/Kanton/ZASE ist vorgesehen, die Vorbehandlungsanlage für das Prozesswasser wie auch den Leitungsabschnitt zwischen dem provisorischen Anschluss an das Pumpwerk (PW) Luterbach bis zur Abwasserreinigungsanlage in einer späteren Phase zu realisieren. Der vorgezogene Bau der Anlagen bleibt allerdings den Beteiligten vorbehalten. Mit der provisorischen Einleitung beim PW Luterbach wird das hochkonzentrierte Abwasser in das sehr „dünne" kommunale Abwasser eingeleitet. Durch die Mischung mit dem kommunalen Abwasser wird bei jedem Regenereignis ein Teil der Fracht unbehandelt über die Entlastung vor der ARA in die Gewässer entlastet. Entgegen der Absicht, die Prozesswasserleitung erst bei der Ausbauetappe 2 der Biogen zu realisieren, soll diese Leitung zeitgleich mit dem Werkleitungssteg realisiert und in Betrieb genommen werden. Die Einleitbewilligung wird in einem separaten Erlass (Bewilligung der Vorbehandlungsanlage) erteilt.

2.2.7 Einbauten ins Grundwasser

Die beiden Widerlager des Werkleitungssteges werden geringfügig unter den höchsten Grundwasserspiegel fundiert (HGW ≈ 425.70 m.ü.M. gemäss Angaben im Gesuch). Ferner werden die beiden Widerlager und der Mittelpfeiler der Ersatzbrücke „Emmebrücken 4/2 und 4/4" auf je 2 grosskalibrigen Bohrpfahlreihen erstellt, welche durch den ganzen Grundwasserleiter hindurch bis in den Grundwasserstauer (Molassefels) eingebunden werden. Im Übrigen erfordert die Erstellung des Mittelpfeilers mit seinem Pfahlbankett, welches sich unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW ≈ 425.00 m.ü.M.) befindet, eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit im Schutz eines geschlossenen Spundwandkastens.

Die genannten Einbauten ins Grundwasser und die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) resp. einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV für den Einbau unter den MGW sowie einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15).

Der Einbau der 6 Bohrpfahlreihen zur Abstützung der beiden Widerlager und des Mittelpfeilers der Ersatzbrücke sowie das Planbankett des Mittelpfeilers erfolgen unter den MGW. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem MGW liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent verringert wird (Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV).

Laut Auflagebericht der Ingenieurgemeinschaft Emmenbrücke über den „Nachweis der Durchflusskapazität" (Dokument Nr. 1739 / 1.199 - 2 vom 29.11.2016) beträgt die Querschnittverringerung durch die 6 Bohrpfähle und das Pfahlbankett, welche in erster Annäherung der Verringerung der Durchflusskapazität gleichgesetzt werden kann, beim vorliegenden Projekt 8.31%. Somit wird die 10%-Regel eingehalten, und die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im o.g. Sinne sind erfüllt.

Dem o.g. Auflagenbericht liegt ein Gesuch für den Einbau ins Grundwasser bei. Im Gesuch fehlen jedoch Angaben zur geplanten Grundwasserabsenkung innerhalb des Spundwandkastens. Für die Erstellung dieses Spundwandkastens und für die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit wird dem Amt für Umwelt, nach Rücksprache mit der für die Bauplanung zuständigen Ingenieurgemeinschaft, nachträglich ein Konzept zur Genehmigung eingereicht.

Die erwähnten Bewilligungen werden unter sichernden Auflagen erteilt.

2.2.8 Bauen auf belasteten Standorten

Der Betriebsstandort „ZASE Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme" ist im kantonalen Kataster als „nicht untersuchungsbedürftiger" belasteter Standort verzeichnet (KbS Nr. 22.064.0195B). Altlastenrechtliche Untersuchungen wurden beim Standort folglich nicht durchgeführt. Das Bauprojekt tangiert den südöstlichen Bereich des Standorts 22.064.0195B randlich. Im Rahmen der Hauptuntersuchung „Neubauprojekt KEBAG Enova" wurden südlich des Standorts mehrere Sondierbohrungen abgeteuft, welche sich in der näheren Umgebung des vorliegenden Projektperimeters befinden. Die Untersuchungen zeigen, dass wahrscheinlich auch innerhalb des Projektperimeters künstliche Auffüllungen vorliegen. Die Mächtigkeit dieser Auffüllungen, die chemischen Belastungen sowie der Anteil an Fremdstoffen sind im Projektperimeter jedoch nicht bekannt. Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den Standort beim heutigen Kenntnisstand auszuschliessen. Es ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht.

Die Anforderungen von Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltlV; SR 814.680) werden für den vom Bauvorhaben betroffenen Standort durch das Bauvorhaben eingehalten.

2.2.9 Neophyten

Im Perimeter des Bauvorhabens, vor allem in den Zugangsflächen beidseits der Emme, befinden sich mehrere Neophytenstandorte. Gemäss kantonalen Neophyten-Kataster (GIS) sind folgende Arten vorhanden: Armenische Brombeere, Robinie und Goldruten.

2.2.10 Bodenschutz

Die durch das vorliegende Projekt betroffenen Böden liegen grösstenteils innerhalb des bereits bewilligten Projektperimeters „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare". Gemäss dem Raumplanungsbericht für das vorliegende Projekt müssen die baulichen Massnahmen im Bereich der Emmebrücke gegenüber dem ursprünglich im Hochwasserschutzprojekt definierten Zeitplan vorgezogen werden.

Die Anforderungen an den Bodenschutz sind identisch mit denjenigen des Hochwasserschutzprojekts (RRB-Nr. 2016/122 vom 25. Januar 2016 zum Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare). Es empfiehlt sich, die im Hochwasserschutzprojekt tätige bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

2.2.11 Beurteilung Entsorgungskonzept

Für dieses Bauvorhaben bzw. den Rückbau der bestehenden Brücken ist ein Entsorgungskonzept erforderlich (§ 153 Abs. 2 GWBA und Art. 16 Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Ein solches liegt den Unterlagen nicht bei.

Es ist vor der Entfernung des Altbelags der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlewasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat entsorgen zu können. Sollte der PAK-Gehalt die Werte gemäss Empfehlungen der eidg. Bauabfallrichtlinie (BAFU 31/06) überschreiten, sind die entsprechenden Verwertungseinschränkungen bzw. Entsorgungsempfehlungen der Richtlinie zu beachten (Anhang A3).

2.2.12 Strassenentwässerung

Vor der Einleitung in die Emme muss in der Bauphase das Betonschneidwasser in einem Absetzbecken gesammelt und gefiltert werden. Die pH-Werte sind periodisch zu überprüfen.

2.2.13 Koordination zum Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare

Die zu bewilligenden Bauwerke liegen innerhalb des Perimeters der mit RRB Nr. 2016/122 vom 25. Januar 2016 bewilligten Pläne zum Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare. Aufgrund der notwendigen Arbeiten ergeben sich mehrere Berührungspunkte zum Emmeprojekt. Diese wurden soweit möglich und bekannt aufeinander abgestimmt. Sie müssen jedoch zwischen den verantwortlichen Bauherren im Zuge der Ausführungsplanung und Realisierung weiter detailliert und koordiniert werden.

2.3 Verfahren

Die nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) erforderliche öffentliche Mitwirkung hat in der Zeit zwischen dem 17. und 31. Januar 2017 stattgefunden. Pro Natura und der Verkehrs-Club der Schweiz haben von dieser Möglichkeit Gebrach gemacht und sich schriftlich geäussert. Die Anliegen der Verbände wurden in einem Mitwirkungsbericht diskutiert. Der Mitwirkungsbericht vom 28. Februar 2017 wurde der Pro Natura und dem Verkehrs-Club der Schweiz zugestellt. Die Anliegen der Verbände sind im Auflageprojekt berücksichtigt worden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. März 2017 bis zum 25. April 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen gegen die Nutzungsplanung eingegangen, welche aber beide zurückgezogen wurden. Zum einen musste die Einwohnergemeinde Zuchwil aus formellen Gründen Einsprache erheben, weil der positive Mehrheitsbeschluss des Einwohnergemeinderates erst am 27. April 2017, also nach Ablauf der Planauflagefrist, gefällt worden wäre. Zum

anderen hat ein klärendes Gespräch zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und Konrad Mäder dazu geführt, dass dieser seine vorsorgliche Einsprache gegen das Rodungsgesuch zurückgezogen hat. Die Einsprachen sind zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die kantonalen Erschliessungspläne „Ersatz Emmebrücken 4/2 und 4/4“ und Prozessabwasserleitung „Biogen“ 2. Etappe / Werkleitungssteg Emme mit Leitungsumlegung und Rodungsgesuch werden genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Den kantonalen Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal:

Gestützt auf Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) und § 9 ff kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

3.4.1 Dem Amt für Verkehr und Tiefbau Kanton Solothurn, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, im Rahmen des Vorhabens Ersatz Emmebrücke mit Neubau Werkleitungssteg und Leitungsumlegung insgesamt 3‘409 m2 Wald, davon 509 m2 definitiv, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Luterbach Nrn. 1437 und 1438 sowie GB Zuchwil Nrn. 1644, 1720, 3378 und 90163 und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

3.4.2 Der Bewilligungsempfänger leistet Realersatz für die temporäre Rodung von 2‘900 m^2 an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 509 m^2 in unmittelbarer Nähe auf GB Luterbach Nr. 1437 und GB Zuchwil Nr. 1720 sowie auf GB Zuchwil Nr. 449. Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2021 auszuführen.

3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 3. März 2017 sowie der Situationsplan 1:500 mit den Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen (Kaufmann + Bader GmbH; dat. 03.03.2017 / 12.05.2017).

3.4.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Tel. 032 627 23 45, E-Mail juerg.misteli@vd.so.ch, Forstkreis Wasseramt-Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn). Es ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Ausführung der Ersatzaufforstung mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen.

3.4.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die Freigabe dafür erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken. Die Rodungsarbeiten sind grundsätzlich

ausserhalb der Hauptbrutzeit der Vögel und Setzzeit der Wildtiere vom 1. April bis 31. Juli auszuführen.

3.4.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.4.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Der Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführten Ersatzaufforstungen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.

3.4.8 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

3.4.9 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.4.10 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 5.00 pro m^2 Rodungsfläche oder total Fr. 17‘045.00 festgesetzt. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen den Betrag von Fr. 17‘045.00 per interner Verrechnung (AWJF; KA 4240000 / A 81292) zu überweisen.

3.5 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG in Verbindung mit § 25 WaVSO für den Betrieb der Leitungen wird erteilt.

3.6 Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 41 c GSchV werden erteilt. Die Bewilligungsgebühr nach § 108 Abs. 1 lit. b Gebührentarif (GT; BGS 615.11), welche durch den Bewilligungsempfänger zu bezahlen ist, beträgt insgesamt Fr. 200.00.

3.7 Die wasserrechtliche Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. d GWBA für die neue Emmebrücke (vollständiger Ersatz) und die wasserrechtlichen Nutzungsbewilligungen nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für den Werkleitungssteg mit diversen Leitungen werden unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

3.7.1 Die Nutzungsbewilligungen umfassen den Werkleitungssteg sowie folgende Werkleitungen:

- Wasserleitung: Ø 640 mm sowie Steuerkabel Ø 125 mm des Wasserverbundes Region Solothurn (WARESO)
- Gasleitung: Ø 298 mm der Regio Energie Solothurn
- Dampf- und Kondensatleitung: Ø 700 mm und Ø 250 mm der AEK Energie AG
- Fernwärme: Vor- und Rücklauf 2 x Ø 150/315 mm sowie Steuerkabel Ø 125 mm der AEK
- Druckleitungen (Prozessabwasser): 2 x Ø 334 mm der Biogen International GmbH.

3.7.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3.7.3 Der Bewilligungsempfänger bzw. die Werkeigentümer haften für alle Folgen, die sich aus der Erstellung der Bauten und Anlagen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Bauwerken entstehen.

3.7.4 Werden am betroffenen Gewässer im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben der Bewilligungsempfänger bzw. Werkeigentümer alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder im Gewässerraum liegenden Teil der Bauten und Anlagen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

3.7.5 Die wasserrechtliche Konzession für die neue Emmebrücke sowie die wasserrechtlichen Nutzungsbewilligungen für den Werkleitungssteg mit den oben aufgeführten Werkleitungen wird auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie können vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

3.7.6 Für die Konzession der Emmebrücke werden keine Gebühren erhoben (§ 1 Abs. 2 Gebührentarif, GT; BGS 615.11).

3.7.7 Für die Nutzungsbewilligungen des Werkleitungssteges und der Werkleitungen hat der Bewilligungsempfänger (Weiterverrechnung an die Werkeigentümer) nach § 102 Abs. 1 lit. a und § 105 Abs. 2 lit. a, c und e GT eine Bewilligungsgebühr von insgesamt Fr. 600.00 sowie eine einmalige Nutzungsgebühr von insgesamt Fr. 2'550.00 zu bezahlen. Die Nutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Teilbeträgen pro Bauteil zusammen:

- Werkleitungssteg: Fr. 350.00
- Wasserleitung inkl. Steuerkabel: Fr. 450.00
- Gasleitung: Fr. 250.00
- Dampf- und Kondensatleitung: Fr. 450.00
- Fernwärme (Vor- und Rücklauf sowie Steuerkabel): Fr. 600.00
- Druckleitungen (Prozessabwasser): Fr. 450.00.

3.8 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird mit den nachfolgenden Auflagen erteilt:

3.8.1 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

3.8.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte (z.B. nach dem Setzen der Spundwände) oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

3.8.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen (Wasserhaltung).

3.8.4 Trübungen der Emme sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

3.8.5 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

3.8.6 Es sind formwilde Blocksteine zu verwenden.

3.9 Koordination zum Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare.

3.9.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung sind die Berührungspunkte zum Emmeprojekt mit dem Amt für Umwelt frühzeitig abzusprechen und zu koordinieren.

3.9.2 Entstehen dem Emmeprojekt aufgrund der zu bewilligenden Bauwerke nicht angekündigte und vereinbarte Mehrkosten, so sind diese durch den verursachenden Bewilligungsempfänger zu tragen.

3.9.3 Sämtliche Ausführungspläne und weitere Detailpläne aller zu bewilligenden Bauwerke sind dem Amt für Umwelt jeweils zur Freigabe zu unterbreiten.

3.9.4 Prozessabwasserleitung „Biogen“ 2. Etappe / Werkleitungssteg:

Das Emmeprojekt verpflichtet sich, die im Bereich der vorgezogenen Vorlandabsenkung liegenden Werkleitungen (ausser Betrieb) am rechten Ufer auf eigene Kosten zurückzubauen.

3.9.5 Ersatz Emmebrücken 4/2 und 4/4:

3.9.5.1 Der geplante Mittelpfeiler ist stromlinienförmig auszubilden. Der Übergang vom Pfeiler auf die Brückenplatte darf keine Angriffspunkte für Schwemmholzverklausungen bieten.

3.9.5.2 Während der Realisierung der vorgezogenen Vorlandabsenkung am rechten Ufer (voraussichtlich November 2018 bis Januar 2019) sowie der Abwicklung von Los 6 (voraussichtlich Jahr 2019) muss die Durchfahrt unter der Brückenbaustelle jederzeit mit Grossdumpern möglich sein. Ebenfalls muss für Grossdumper die Zu- und Wegfahrt vom Installationsplatz auf dem Kiesplatz südlich der KEBAG in Richtung Baupiste Emme jederzeit möglich sein.

3.9.5.3 Der Kolkschutz des Mittelpfeilers ist durch den Brückeneigner (Amt für Verkehr und Tiefbau) zu finanzieren und ist nicht Bestandteil des Emmeprojektes.

3.10 Auflagen Einbau ins Grundwasser:

3.10.1 Das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung und ist verbindlich einzuhalten (www.afu.so.ch/publikationen).

3.10.2 Die Fundamentkoten der Widerlager beim Werkleitungssteg sowie die Ausführung der Bohrpfähle für die Widerlager und den Mittelpfeiler der Ersatzbrücke „Emmebrücken 4/2 und 4/4“ haben nach den Angaben in den Auflagedossiers und im Gesuch zu erfolgen.

3.10.3 Dem Beton für die Widerlager und die Bohrpfähle sowie für das Pfahlbankett (Bauteil im Grundwasser) dürfen keine ökotoxischen Zuschlagsstoffe beigemischt werden.

3.10.4 Für die Baugrubenumschliessung (Spundwandkasten) und die Wasserhaltung beim Bau des Mittelpfeilers inkl. Pfahlbankett der Ersatzbrücke „Emmebrücken 4/2 und 4/4“ ist dem Amt für Umwelt nachlaufend und rechtzeitig vor Baubeginn ein Konzept zur Genehmigung einzureichen.

3.11 Auflagen belasteter Standort:

3.11.1 Allfälliges Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson vor Ort zu beurteilen und gegebenenfalls zusätzlich chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffproben).

3.11.2 Stark verschmutztes Untergrundmaterial nach Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600; Material des Deponietyps E) muss vollständig ausgehoben und verwertet bzw. entsorgt werden.

3.11.3 Wenig verschmutztes Untergrundmaterial (Material des Deponietyps B nach VVEA) muss soweit ausgehoben werden, wie baubedingt notwendig.

3.11.4 Das belastete Material ist schichtweise nach angetroffener Materialkategorie auszuheben und zu triagieren. Eine Vermischung verschiedener Materialkategorien ist zu vermeiden.

3.11.5 Verunreinigtes Aushubmaterial ist innerhalb des Belastungsperimeters oder in Mulden zwischenzulagern und abzudecken bis die Untersuchungsresultate vorliegen. Sollten die Geruchsemissionen dies nicht zulassen, ist das Material direkt in geeigneten, geschlossenen Behältern abzuführen. In diesem Falle ist eine Entsorgungsstelle zu wählen, welche die nötigen Untersuchungen selbst durchführen kann und über die erforderliche Annahmebewilligung für stark belastetes Material verfügt.

3.11.6 Die Ablagerung von verschmutztem Aushubmaterial (schwach verschmutztes Material gemäss VVEA, Anhang 3, Tabelle 2) auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Das begleitende Fachbüro hat rechtzeitig nach Vorliegen der Untersuchungsresultate des triagierten Materials den Deponiebetreiber bzw. Standortkanton um entsprechende Ablagerungsbewilligungen anzufragen. Anträge zur Ablagerung können online unter www.apps.be.ch/egi gestellt werden.

3.11.7 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien, die Entsorgungswege und die Restbelastungen im Untergrund sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.

3.12 Vor- und während der Bauphase ist die Situation bezüglich Neophyten von der Bauleitung zu überprüfen und entsprechende Massnahmen festzulegen. Nach der Fertigstellung ist bis zur Wiederherstellung einer stabilen, einheimischen Vegetation die Neophyten-Situation zu prüfen und mit entsprechenden Unterhaltsmassnahmen zu begegnen.

3.13 Auflagen Bodenschutz:

3.13.1 Die im Bodenschutzkonzept Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare, Friedli Partner AG vom 15. Mai 2015 festgelegten Massnahmen sind einzuhalten. Das Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Submission der Bauarbeiten.

3.13.2 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: www.soil.ch -> BBB) gemäss dem Bodenschutzkonzept zu begleiten.

3.13.3 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.

3.14 Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt ein Entsorgungskonzept im Sinn von Ziffer 2.2.11 der Erwägungen zur Beurteilung einzureichen.

3.15 Vor der Einleitung in die Emme muss in der Bauphase das Betonschneidwasser in einem Absetzbecken gesammelt und gefiltert werden. Die pH-Werte sind periodisch zu überprüfen.

3.16 Das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau hat eine Genehmigungsgebühr und eine waldrechtliche Bewilligungsgebühr von je Fr. 1‘200.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 17‘045.00, eine Gebühr für die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen (Gewässerraum) von Fr. 200.00, eine Gebühr für wasserrechtliche Bewilligungen Oberflächengewässer von Fr. 600.00, eine Nutzungsgebühr Oberflächengewässer von Fr. 2‘550.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 22‘818.00, zu bezahlen. Mit Ausnahme des Anteils der Rodungsabgabe für die neue Brücke (Fr. 12‘045.00) können sämtliche weiteren Kosten an die Werkleitungseigentümer weiterverrechnet werden.

3.17 Die Einsprachen der Einwohnergemeinde Zuchwil und von Konrad Mäder werden zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Amt für Verkehr und Tiefbau, Werkhofstrasse 65 4509 Solothurn**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1‘200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtl. Bewilligungen:	Fr. 1‘200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung: (Anteil Werkl. Fr. 5‘000.00)	Fr. 17‘045.00	(4240000 / 035 / 81292)
Gebühr gewässerschutzrechtliche Bewilligungen (Gewässerraum):	Fr. 200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Gebühr wasserrechtliche Bewilligungen (Oberflächengewässer):	Fr. 600.00	(4210001 / 007 / 80056)
Nutzungsgebühr (Oberflächengewässer):	Fr. 2‘550.00	(4240000 / 007 / 81371)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 22‘818.00	
Zahlungsart:	Interne Verrechnung (durch Amt für Raumplanung)	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), zur internen Verrechnung
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (später)
Hochbauamt, Guido Keune
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2017-002 / Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Konrad Mäder, Rötistrasse 4, 4532 Feldbrunnen **(Einschreiben)**
Baukommission Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil
Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)
Baukommission Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach
WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
Biogen International GmbH, Attisholzstrasse 11, 4542 Luterbach
ZASE Zweckverband der Abwasserregion Solothurn Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Zuchwil / Luterbach: Genehmigung kantonale Erschliessungspläne „Ersatz Emmebrücken 4/2 und 4/4“ und Prozessabwasserleitung „Biogen“ 2. Etappe / Werkleitungssteg Emme mit Leitungsumlegung und Rodungsgesuch)
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Einwohnergemeinden Luterbach / Zuchwil; Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung [RO2017-002] gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung[WaVSO; BGS 931.12])
Dem Amt für Verkehr und Tiefbau Kanton Solothurn, 4509 Solothurn, wird die Bewilligung erteilt, im Rahmen Ersatz Emmebrücke mit Neubau Werkleitungssteg und Leitungsumlegung, insgesamt 3‘409 m^2 Wald, davon 509 m^2 definitiv zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Luterbach Nrn. 1437 und 1438 sowie GB Zuchwil Nrn. 1644, 1720, 3378 und 90163 und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
Der Bewilligungsempfänger leistet Realersatz für die temporäre Rodung von 2‘900 m^2 an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 509 m^2 in unmittelbarer Nähe auf GB Luterbach Nr. 1437 und GB Zuchwil Nr. 1720 sowie auf GB Zuchwil Nr. 449. Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2021 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017)